



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juni 2017

Nummer 17

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2170	9. 5. 2017	Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen.	462
26	4. 5. 2017	Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten	463
651	11. 5. 2017	Runderlass des Finanzministeriums Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft	463
751	21. 4. 2017	Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen – progres.nrw – Programmbereich Klimaschutz und -anpassung in Kommunen	463
805	10. 5. 2017	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Handlungsanleitung „Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht“ 3. überarbeitete Auflage	472

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Unfallkasse Nordrhein Westfalen	
2. 6. 2017	1. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode	473
17. 5. 2016	4. Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	473
	Eigenbetrieb des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
30. 3. 2017	Änderungssatzung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB)	473

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**2170****Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen**

Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
– 51 – 8441 –
vom 9. Mai 2017

1**Zuwendungszweck; Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, Zuwendungen für die Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen.

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. verwaltet die Mittel im Auftrag des Landes nach Nummer 15 und Nummer 16 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung und nach der Maßgabe dieser Richtlinien.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtmäßigen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Leitung der Übungsarbeit von Sport treibenden Übungsgruppen in Sportvereinen, vorrangig im Rahmen von Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Nachwuchsförderung. Ausgeschlossen sind Gruppen, deren Mitglieder finanzielle Vergütungen durch den Verein erhalten.

3**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind nordrhein-westfälische Sportvereine, die

- a) als gemeinnützig anerkannt sind und deren Satzung die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmt, gegebenenfalls auch neben anderen Zwecken,
- b) Mitglied in einem Fachverband und zugleich Mitglied im jeweiligen Stadt- bzw. Kreissportbund sind (beziehungsweise im jeweiligen Gemeindesportverband oder Stadtsportverband bei Kreissportbünden, bei denen die Vereine nur im jeweiligen Gemeindesportverband oder Stadtsportverband, nicht aber im Kreissportbund Mitglied sind) und
- c) Jugendarbeit betreiben, sofern dies durch ihre besondere Aufgabenstellung nicht ausgeschlossen ist; hierzu zählen u.a. beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. anerkannte Seniorensportvereine.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Der Zuwendungsempfänger muss seinen Mitgliederbestand einschließlich der Kinder und Jugendlichen zum 1. Januar auf den Bestandserhebungsbogen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. für das Antragsjahr nachgewiesen haben.

4.2

Eine Übungsgruppe besteht in der Regel aus 15 Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmern. Die Leitung soll in der Hand von anerkannten Leiterinnen beziehungsweise Leitern der Übungsarbeit liegen. Eine Übungsstunde umfasst eine Zeitstunde. Die Übungsarbeit ist ganzjährig (Kalenderjahr) mit Ausnahme der Schulferien anzubieten.

4.3

Der Zuwendungsempfänger muss über anerkannte Leiterinnen beziehungsweise Leiter der Übungsarbeit ver-

fügen. Im Sinne dieser Richtlinien sind anerkannt: Jugendleiterinnen oder Jugendübungsleiterinnen sowie Jugendleiter oder Jugendübungsleiter mit gültigen Lizenzen des Deutschen Sportbundes; Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer mit gültigen Lizenzen des Deutschen Sportbundes; Sportlehrerinnen und Sportlehrer sowie Sportleiterinnen und Sportleiter ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung, deren Ausbildung jedoch den Anforderungen der Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes entspricht; Diplomsportlehrerinnen und Diplomsportlehrer, Diplomtrainerinnen und Diplomtrainer, Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer im freien Beruf mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung; Lehrkräfte der Schulen mit staatlicher oder staatlich anerkannter Sportlehrerinnen- und Sportlehrerprüfung.

4.4

Zuwendungen können nicht gewährt werden, wenn

- a) die Verwendungsnachweise über die in den Vorjahren für den gleichen Verwendungszweck gewährten Zuschüsse nicht fristgerecht bis zum 28. Februar des laufenden Jahres vorliegen oder
- b) in den Vorjahren zu viel gezahlte Zuwendungen trotz entsprechender Rückforderungsbescheide nicht zurückgezahlt worden sind oder
- c) der Zuwendungsempfänger die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 oder gemäß Nummer 4.1 bis 4.3 dieser Richtlinie nicht erfüllt.

4.5

Von Nummer 4.4. kann abgewichen werden, wenn zwischen dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und dem Sportverein eine Vereinbarung über die Erfüllung der Nachweis- beziehungsweise Rückzahlungsverpflichtungen erzielt wurde. Bei Vereinbarungen gemäß § 59 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung ist das Einvernehmen mit dem für Sport zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen herzustellen.

5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen****5.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

Der Festbetrag bemisst sich nach Zuschusseinheiten. Die Höhe des Zuschusses für eine Zuschusseinheit wird jährlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt. Die Zahl der dem einzelnen Antragsteller zustehenden Zuschusseinheiten richtet sich neben seiner Vereinsgröße nach spezifischen Bemessungsfaktoren für einzelne Zielgruppen gemäß Nummer 2 dieser Richtlinien sowie Anzahl der durchgeführten Übungsstunden und Anzahl der gemäß Nummer 4.3 dieser Richtlinien für die Übungsgruppen eingesetzten anerkannten Leiterinnen und Leiter der Übungsarbeit. Hinsichtlich dieser drei Kriterien sind Mindestanforderungen zu erfüllen. Die Mindestanforderungen werden mit dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. abgestimmt und in einem gesonderten Erlass geregelt. Dieser ist den Antragstellern mit den Antragsformularen zuzuleiten.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. legt bei der Zuschussfestsetzung die im Erlass nach Nummer 5.4 dieser Richtlinien geregelten Mindestanforderungen zugrunde. Der Zuwendungsempfänger hat die Mittel, die ihm aufgrund der Nichterfüllung der Mindestanforderungen im Bewilligungszeitraum nicht zustehen, unverzüglich an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. zurückzuzahlen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Antragsjahr ist das Kalenderjahr. Im Hinblick auf eine reibungslose organisatorische Abwicklung des Förderverfahrens und zur Sicherstellung einer fristgerechten Auszahlung der Zuwendung gemäß Nummer 7.3 dieser Richtlinien ist der Antrag beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Postfach 10 15 06, 47015 Duisburg, bis zum 31. Mai des Antragsjahres einzureichen. Der Antrag kann schriftlich mit einem Antragsformular oder online auf der Homepage des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., www.lsb-nrw.de, gestellt werden. Später eingehende Anträge werden nach der Reihenfolge ihres Einganges beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. bearbeitet und auf der Basis eventuell vorhandener Rückflüsse aus den Vorjahren beziehungsweise eventueller Restmittel bewilligt. Dabei kann nicht garantiert werden, dass noch entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Die durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. erstellten Zuwendungsbescheide werden an den Verein als Zuwendungsnehmer versandt.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden in einem Betrag ohne Anforderung im Monat Oktober des Antragsjahres ausgezahlt.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Die Vereine haben dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. einen einfachen Verwendungsnachweis spätestens zum 28. Februar des folgenden Jahres vorzulegen. Hierfür stellt der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. ein Formular zur Verfügung. Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. legt dem für Sport zuständigen Ministerium des Landes NRW bis zum 31. Dezember des Folgejahres einen Gesamtverwendungsnachweis vor.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 2017

– MBl. NRW. 2017 S. 462

26

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten

Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales
– Az.: IV A 4 – 9641 –
vom 4. Mai 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 13. August 2015 (MBl. NRW. S. 503) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.3 Satz 6 wird die Angabe „4.1“ durch die Angabe „5.1“ ersetzt.
2. In Nummer 6.4.2 wird Satz 3 gestrichen.
3. In Nummer 6.4.3 wird Satz 2 gestrichen.
4. Nummer 9.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Zu den Nummern 2.2 und 2.3: Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung der Maßgabe der VV zu § 44 LHO.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 463

651

**Bürgschaften
des Landes Nordrhein-Westfalen
für die Wirtschaft und die freien Berufe
sowie die Land- und Forstwirtschaft**

Runderlass des Finanzministeriums
–VV 4724 – 1 – 1 – III A 2 –
vom 11. Mai 2017

Der Runderlass des Finanzministers vom 11. August 1988 (SMBL. NRW. 651), zuletzt geändert durch Runderlass des Finanzministeriums vom 26. November 2015 (MBl. NRW. S. 812), wird wie folgt geändert:

In Nummer 9.1.6.4 der Bürgschaftsrichtlinien werden die Worte „des für Gesundheit und Pflege zuständigen Ministeriums“ durch die Worte „der für Arbeit, Gesundheit und Pflege zuständigen Ministerien“ ersetzt.

Diese Änderung gilt für Bürgschaftsbewilligungen, die ab dem 1. Juni 2017 erfolgen.

– MBl. NRW. 2017 S. 463

751

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen – progres.nrw – Programmbereich Klimaschutz und -anpassung in Kommunen

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– VII-2-2-04 –
vom 21. April 2017

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
 - 2 Gegenstand der Förderung
 - 3 Zuwendungsempfänger
 - 4 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 6 Verfahren
 - 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1 – Erläuterungen
Anlage 2 – Beihilfehöchstintensitäten

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen****1.1****Zuwendungszweck**

Bei der Erreichung der Klimaziele kommt der kommunalen Ebene eine besondere Bedeutung zu. Städte, Gemeinden und Kreise sind zentrale Akteure zur Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel. Sie üben für ihre Bürgerinnen und Bürger, lokal ansässigen Betriebe und Unternehmen sowie örtlichen und regionalen Organisationen und Verbände eine Vorbildfunktion aus und können durch ihre vielfältigen Handlungsbereiche im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels maßgeblich vorantreiben.

Ziel der Richtlinie ist die Förderung der Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel in nordrhein-westfälischen Kommunen. Von den nach dieser Richtlinie geförderten Vorhaben sollen auch Anreizwirkungen zur Minderung von Treibhausgasemissionen auf örtliche Unternehmen sowie auf Bürgerinnen und Bürger ausgehen.

1.2**Rechtsgrundlagen****1.2.1**

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, Runderlass des Finanzministeriums vom 30. September 2003 (MBL. NRW. S. 1254),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung),
- Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3),
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8),
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (kodifizierte Fassung), (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17),

1.2.2

Bei der Gewährung einer Zuwendung aus EFRE-Mitteln gelten darüber hinaus folgende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung; sie gehen den Regelungen dieser Richtlinie vor, soweit sie diesen widersprechen oder sie ergänzen:

- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Schule und

Weiterbildung, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung, des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien „EFRE-Rahmenrichtlinie“ vom 8. Juli 2015 (MBL. NRW. S. 444), einschließlich der hierzu ergangenen Nebenbestimmungen,

- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289),
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320), einschließlich der dazugehörigen Delegierten und Durchführungsverordnungen der Kommission.

1.3**Anspruch**

Ein Anspruch des Antragsstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Die geförderten Vorhaben müssen über die gesetzlich vorgegebenen Anforderungen hinausgehen.

2.1**Investive Vorhaben**

Gefördert werden investive Vorhaben des kommunalen Klimaschutzes die einen signifikanten Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen leisten sowie Vorhaben zur Anpassung an den Klimawandel (Neu-, Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen). Die Vorhaben müssen in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden.

2.2**Nicht-investive Vorhaben**

Gefördert werden nicht-investive Vorhaben des kommunalen Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung, die darauf abzielen,

- a) die Umsetzung von investiven Vorhaben des kommunalen Klimaschutzes oder der Klimaanpassung vorzubereiten,
- b) die Umsetzung von investiven Vorhaben zu begleiten (zum Beispiel anteilige Personalausgaben),
- c) kommunale Akteure für den Klimaschutz oder die Klimaanpassung zu sensibilisieren und ihre Handlungsbereitschaft zu erhöhen,
- d) Treibhausgasmindernde Investitionen Dritter aus dem Bereich Klimaschutz und Energie anzuregen oder zu unterstützen.

2.3**Förderung auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung**

Im Fall einer Zuwendung auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind die in der

Anlage 2 enthaltenen Fördergegenstände und -höchstgrenzen maßgeblich.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsberechtigt sind:

- a) Nordrhein-Westfälische Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände und deren Eigenbetriebe und Eigengesellschaften,
- b) sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- c) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige juristische Personen des Privatrechts.

3.2

Eine Zuwendung auf Grundlage dieser Richtlinie und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ist ausgeschlossen für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

3.3

Ebenfalls ausgeschlossen sind Zuwendungen auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2).

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Geförderte Vorhaben müssen auf dem Gebiet einer Stadt, Gemeinde oder eines Kreises in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden. Die oben genannten Gebietskörperschaften müssen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

4.1.1

Vorhaben des Klimaschutzes

- a) Vorliegen eines integrierten Klimaschutzkonzepts oder eines Teilkonzepts, das im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes erstellt worden ist oder eines inhaltlich vergleichbaren Konzepts, welches die Mindestanforderungen der Anlage 1 erfüllt,
- b) Teilnahme am European Energy Award (eea) inklusive dem Vorhandensein einer Treibhausgasbilanz und eines Maßnahmenkatalogs,
- c) einem Zusammenschluss von Kommunen angehörig, der über ein Konzept beziehungsweise Teilkonzept im Sinn des Buchstabens a verfügt.

4.1.2

Vorhaben der Klimaanpassung

- a) Vorliegen eines integrierten Klimaschutzkonzepts, das im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes erstellt worden ist und ein Kapitel zur Klimaanpassung enthält,
- b) Vorliegen eines Teilkonzepts mit dem Schwerpunkt „Anpassung an den Klimawandel“, das im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes erstellt wurde oder eines vergleichbaren Konzepts, das die Mindestanforderungen gemäß Anlage 1 erfüllt,
- c) einem Zusammenschluss von Kommunen angehörig, der über ein Konzept oder ein Teilkonzept im Sinn der Buchstaben a oder b verfügt.

4.2

Ableitung aus systematischen Grundlagen

Die Vorhaben müssen aus den unter Nummer 4.1 genannten systematischen Grundlagen abgeleitet oder entwickelt worden sein. Vorhaben aufgrund eines noch nicht abgeschlossenen beziehungsweise im Entwurf vorliegenden Konzepts können zugelassen werden, soweit sie

schlüssig und nachvollziehbar aus dem Entwurf abgeleitet oder entwickelt worden sind.

Sofern der Antragsteller nicht mit einer unter Nummer 3.1 genannten Gebietskörperschaft identisch ist, muss die betreffende Gebietskörperschaft der Antragstellerin oder dem Antragssteller bestätigen, dass die Voraussetzungen nach Nummer 4.1 vorliegen.

4.3

Maßnahmenbeginn

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt hat. Die in Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften beziehungsweise der Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung genannten Ausnahmen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn bleiben hiervon unberührt.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt durch Anteilfinanzierung.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer vorhabenbezogener Zuschuss beziehungsweise Zuweisung bereitgestellt.

5.4

Bemessung der Zuwendung

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der unter Nummer 2 genannten Fördergegenstände stehenden und zur Zielerreichung notwendigen Ausgaben. Zuwendungsfähige Ausgabenarten sind insbesondere auch:

- a) Personalausgaben und Gemeinausgaben. Art und Höhe der Personal- und Gemeinausgaben richten sich auch bei Zuwendungen ohne Einsatz von EFRE-Mitteln nach den Vorgaben der EFRE-Rahmenrichtlinie. Im Rahmen einer Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ohne den Einsatz von EFRE-Mitteln werden Gemein- und Personalausgaben nicht auf Grundlage von Pauschalen gezahlt.
- b) Sachausgaben. Insbesondere Ausgaben für Gutachten, Studien sowie Planungs- und Beratungsdienstleistungen externer Dritter. Reisekosten können nur berücksichtigt werden, sofern sie durch eine gesonderte Reisekostenabrechnung nachgewiesen werden und nicht schon durch die pauschalierten Gemeinausgaben nach den Vorgaben der EFRE-Rahmenrichtlinie abgedeckt sind. Reisekosten können nur nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes berücksichtigt werden.

5.4.2

Berechnungsgrundlage

Für die Berechnung der Zuwendung werden die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben des Vorhabens herangezogen.

5.4.3

Höhe der Zuwendung, Bagatellgrenze

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 12 500 Euro beträgt.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bei Vorhaben von besonderem Landesinteresse bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, es sei denn, dass aufgrund von Rechtsvorschriften (zum Beispiel jährliche Haushalts-

gesetze) höhere Prozentsätze möglich sind. Besonderes Landesinteresse liegt insbesondere dann vor, wenn es sich um integrierte Vorhaben mit Modellcharakter handelt.

Die Höhe der Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2 an Unternehmen nach Nummer 3.1 Buchstabe c beziehungsweise wirtschaftliche Tätigkeiten ausübende Einheiten im Sinn von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1) bemisst sich nach den geltenden EU-Beihilfavorschriften der De-minimis-Verordnung oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Der „Unternehmensbegriff“ des oben genannten Artikels umfasst jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung. Auch eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts kann, je nach Art ihrer Tätigkeit im zu fördernden Vorhaben, vom oben genannten Unternehmensbegriff erfasst sein (Bekanntmachung der Kommission 2016/C262/01).

Die Kumulierung dieser Förderungen mit anderen staatlichen Förderungen für dieselben förderfähigen Kosten ist zulässig. Dabei sind jedoch die jeweils geltenden Beihilfeshöchstintensitäten einzuhalten. Bei Unternehmen, die nicht nach der De-minimis-Verordnung gefördert werden, kann die Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden. Die Beihilfeshöchstintensitäten für investive Vorhaben nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind in Anlage 2 enthalten.

5.4.4

Bürgerschaftliches Engagement

Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten wird als fiktive Ausgabe in Höhe von 15 Euro je geleisteter Stunde in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Die Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements ist dadurch begrenzt, dass die Zuwendung die Summe der tatsächlich verausgabten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind mit Stundennachweisen zu belegen.

5.4.5

Zweckgebundene Spenden

Zweckgebundene Spenden können vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen (zum Beispiel in den jährlichen Haushaltsgesetzen) bei der Bemessung der Zuwendung als Einnahmen außer Betracht bleiben, soweit bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt. Darüber hinaus gehende Spenden sind als Einnahmen zu berücksichtigen.

6

Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1

Antragsverfahren

Die Förderung von Vorhaben erfolgt vorrangig auf der Grundlage themenorientierter Projektaufrufe. Ist zum Zeitpunkt des Förderinteresses kein dem Zweck dieser Richtlinie entsprechender Aufruf und - oder Wettbewerb veröffentlicht, können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Vorhaben auch einzeln gefördert werden.

Anträge sind unter Verwendung von Antragsformularen schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten. Entsprechende Formulare sind bei den Bezirksregierungen erhältlich.

6.1.1

Einverständnis zur Verwendung von Daten

Bei Antragstellung muss das Einverständnis zur Erfassung und Verarbeitung der aus dem Antrag ersichtlichen Daten zum Zweck der Antragsbearbeitung, Finanzverwaltung, statistischen Auswertung und Überprüfung der Vorhaben vorliegen. Die Einwilligung muss sich auch auf

die Speicherung persönlicher und sachlicher Daten beziehen, die für die Verwendungsnachweiskontrolle nach Beendigung des Vorhabens erforderlich sind.

6.1.2

Erforderliche Genehmigungen

Öffentlich-rechtliche und private Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit dem Antrag eingereicht werden und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen.

6.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gezahlten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Die Bewilligungsbehörde muss in jedem Einzelfall die materiell-rechtlichen und formellen Voraussetzungen der jeweiligen beihilferechtlichen Rechtsgrundlage prüfen und deren Einhaltung sicherstellen.

6.2.1

Allgemeine Nebenbestimmungen

Dem Zuwendungsbescheid werden bei Maßnahmen, die ausschließlich aus Landesmitteln finanziert werden, als jeweils einschlägige Nebenbestimmungen die ANBest-P für Projektförderung oder ANBest-G für Gemeinden beigelegt.

Soweit EFRE-Mittel für die jeweilige Fördermaßnahme eingesetzt werden, gelten die ANBest-EFRE (Anlage 4 zu Nummer 6.1 der EFRE-Rahmenrichtlinie).

6.2.2

Weiterleitung

Weiterleitungen dürfen maximal mit dem Fördersatz bewilligt werden, mit dem der Weiterleitungsempfänger selbst zuwendungsfähig wäre. Die jeweiligen Fördersätze des Weiterleitungsempfängers sind im Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften beziehungsweise der Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung für die Weiterleitung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger.

6.2.3

Veröffentlichung

Diese Richtlinie sowie Informationen über Einzelbeihilfen über 500 000 Euro an Unternehmen sind gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zu veröffentlichen.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 21. April 2017 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.

Anlage 1 – Definitionen, Begriffsbestimmungen

Neu-, Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen

Mit Neu-, Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen bei investiven Vorhaben gemäß Nummer 2.1 der Förderrichtlinie sind Ausgaben gemeint, die zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung führen. Nicht gefördert werden Ausgaben für die Erneuerung von bereits vorhandenen Teilen, Einrichtungen oder Anlagen, die regelmäßig als Erhaltungsaufwand anzusehen sind.

Nicht-investive Vorhaben des kommunalen Klimaschutzes, die darauf abzielen Treibhausgasmindernde Investitionen Dritter [...] anzuregen oder zu unterstützen (Nummer 2.2 Buchstabe d)

Es handelt sich hierbei um Beratungs- und Unterstützungsvorhaben, die auf die Anregung von Investitionen Dritter abzielen. Dritte können sowohl Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und/oder weitere Akteure der Zivilgesellschaft sein.

Inhaltliche Mindestanforderungen an Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzteilkonzepte als Zuwendungsvoraussetzung (Nummer 4.1.1)

Die (Teil-)Konzepte müssen mindestens die folgenden Inhalte umfassen:

1. Erfassung des Ist-Zustands/Bestandsaufnahme
2. Potenzialanalyse
3. Maßnahmenkatalog

Klimaschutzkonzepte, die im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes erstellt worden ist, erfüllen diese Anforderungen in der Regel.

Inhaltliche Mindestanforderungen an Teilkonzepte „Anpassung an den Klimawandel“ als Zuwendungsvoraussetzung (Nummer 4.1.2.)

Die Teilkonzepte müssen mindestens die folgenden Inhalte umfassen:

1. Analyse der konkreten lokalen Betroffenheit
 - a) Welche Extremwetterereignisse gab es in der Vergangenheit?
 - b) Wie entwickelt sich zukünftig das regionale Klima?
 - c) Lokale Sensitivität gegenüber Klimaveränderungen und Extremwetterereignissen
2. An Risiken und Chancen orientierte Zusammenstellung von möglichen Maßnahmen
3. Anbindung an bestehendes Klimaschutzkonzept - Prüfung auf Synergien und Konflikte

Anlage 2 – Beihilfehöchstintensitäten

Die nachfolgende Tabelle stellt keine abschließende Darstellung der in der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) aufgeführten Fördertatbestände und -modalitäten dar, insbesondere bleiben die nicht-beihilfefähigen Tatbestände unberührt.

AGVO (Auszug)¹	Beihilfehöchstintensitäten für	Hinweise zur Beihilfefähigkeit	GU*	MU*	KU*
Art. 18	KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten	Beihilfefähig sind die Kosten für Beratungsleistungen externer Berater. Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.	0%	50%	50%
Art. 25	Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	Als Investitionen sind nur Instrumente und Ausrüstung und nur in dem Maße förderbar, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden.			
		Kategorie industrielle Forschung:	50%	60%	70%
		Kategorie industrielle Forschung inkl. wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen oder Unternehmen und Forschungseinrichtungen	65%	75%	80%
		Kategorie experimentelle Entwicklung:	25%	35%	45%
		Kategorie experimentelle Entwicklung inkl. wirksamer Zusammenarbeit (s.o.)	40%	50%	60%
		Durchführbarkeitsstudien:	50%	60%	70%
Art. 28 c	Innovationsbeihilfen für KMU	Beihilfefähig sind die Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen ²	0%	50%	50%

¹ Verordnung Nr. (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)).

*GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen

² In dem besonderen Fall von Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen kann die Beihilfeintensität auf bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 200 000 EUR pro Unternehmen beträgt.

Art. 29	Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen	Die Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens; sowie die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringungen von Leistungen (einschließlich wesentlicher Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen oder der Software). Als Investitionen sind nur Instrumente, Ausrüstung, Gebäude, Grundstücke und nur in dem Maße förderbar, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden.	15%	50%	50%
Art. 36	Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern	Beihilfefähig sind die Investitions <u>mehr</u> kosten, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern und direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängen.	40%	50%	60%
Art. 38	Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen	Beihilfefähig sind die Investitions <u>mehr</u> kosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind und direkt mit ihr zusammenhängen.	30%	40%	50%
Art. 40	Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung	Neu installierte oder modernisierte Kapazitäten. Die beihilfefähigen Kosten sind die im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem mit derselben Kapazität <u>zusätzlich</u> anfallenden Investitionskosten für die Ausrüstung, die für die Anlage benötigt wird, damit sie als hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlage betrieben werden kann, oder die <u>zusätzlich</u> anfallenden Investitionskosten, damit eine bereits als hocheffizient einzustufende Anlage einen höheren Effizienzgrad erreicht.	45%	55%	65%

Art. 41 Ziffer 6a	Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien	Beihilfefähig sind die direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängenden Investitionsmehrkosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt: Ziffer 6a): Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als getrennte Investition ermittelt werden können (die z. B. ohne weiteres als zusätzliche Komponente einer bereits existierenden Anlage erkennbar ist), sind diese auf die erneuerbaren Energien bezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten.	45%	55%	65%
Art. 41 Ziffer 6b	Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien	Beihilfefähig sind die direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängenden Investitionsmehrkosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt: Ziffer 6b): Wenn die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt werden können, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, entspricht die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen den Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien und somit den beihilfefähigen Kosten.	45%	55%	65%

Art. 41 Ziffer 6c	Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien	Beihilfefähig sind die direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängenden Investitionsmehrkosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt: Ziffer 6c: Bei bestimmten kleinen Anlagen, bei denen keine weniger umweltfreundliche Investition ermittelt werden kann, weil es keine kleinen Anlagen gibt, entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Gesamtinvestitionskosten für die Verbesserung des Umweltschutzes.	30%	40%	50%
Art. 46	Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte – Erzeugungsanlagen	Die beihilfefähigen Kosten für die Erzeugungsanlage sind die im Vergleich zu einer konventionellen Erzeugungsanlage <u>zusätzlich erforderlichen Kosten</u> für den Bau, die Erweiterung und die Modernisierung von einer oder mehreren Erzeugungseinheiten, damit diese als energieeffizientes Fernwärme- und Fernkältesystem betrieben werden können. Die Investition ist Bestandteil des energieeffizienten Fernwärme- und Fernkältesystems.	45%	55%	65%
Art. 46	Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte - Verteilnetze	Die beihilfefähigen Kosten für das Verteilnetz <u>sind die Investitionskosten.</u> Der Beihilfebetrags für das Verteilnetz darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn. Der Betriebsgewinn wird vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.	s. Text	s. Text	s. Text

Art. 48	Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen	Die Beihilfe wird nur in Fördergebieten gewährt und die Energieinfrastruktur unterliegt uneingeschränkt einer Tarif- und Zugangsregulierung im Einklang mit den Energiebinnenmarktvorschriften. Als beihilfefähige Kosten gelten die Investitionskosten. Der Beihilfebetrug darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.	s. Text	s. Text	s. Text
Art. 49	Beihilfen für Umweltstudien	Beihilfen für die Kosten von Studien, einschließlich Energieaudits, die sich unmittelbar auf die in Art. 36-48 genannten Investitionen beziehen.	(50) ³	60	70

³ Großen Unternehmen werden keine Beihilfen für nach Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU durchgeführte Energieaudits gewährt, es sei denn, das Energieaudit wird zusätzlich zu dem mit der Richtlinie verbindlich vorgeschriebenen Energieaudit durchgeführt.

– MBl. NRW. 2017 S. 463

805

**Handlungsanleitung
„Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht“
3. überarbeitete Auflage**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales – III 3 – 8321,
des Ministeriums für Inneres und Kommunales
– Az. 402 – 57.04.08,
des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
– Az. III B 2-40-09/9 –
vom 10. Mai 2017

Um die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Fahrpersonalrecht den gesetzlichen Neuregelungen und der aktuellen Rechtsprechung anzupassen, hat eine vom Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) beauftragte Projektgruppe die Richtlinien für

die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen im Sinne des Fahrpersonalgesetzes überarbeitet. Bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist nach der aktuellen Handlungsanleitung zu verfahren. Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerialblatt wird wegen des Umfangs verzichtet. Sie wird auf der Internetseite des MAIS unter www.arbeitsschutz.nrw.de und in der elektronischen Version der Sammlung des Ministerialblatts Nordrhein-Westfalen (<https://recht.nrw.de>) veröffentlicht.

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 16. Dezember 2015 (MBl. NRW. 2016 S. 42) wird aufgehoben.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Justizministerium.

– MBl. NRW. 2017 S. 472

III.**Unfallkasse Nordrhein-Westfalen****1. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode**

Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein Westfalen vom 2. Juni 2017

Die 1. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode findet am

Donnerstag, den 6. Juli 2017

im Tagungsraum „Peking C“ des Maritim Hotels, Maritim-Platz 1, 40474 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 12.00 Uhr

Düsseldorf, den 2. Juni 2017

Eugen M a n n

Vorsitzender des Wahlausschusses

– MBl. NRW. 2017 S. 473

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**4. Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2017

Die 4. Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen für die Sozialwahlen 2017 findet am 6. Juli 2017 um 9.00 Uhr im Maritim Hotel, Tagungsraum „Estepona“, Maritim-Platz 1, 40474 Düsseldorf statt.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (§ 3 SVWO).

Düsseldorf, den 17. Mai 2017

Eugen M a n n

Vorsitzender des Wahlausschusses der Unfallkasse NRW

– MBl. NRW. 2017 S. 473

Eigenbetrieb des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Änderungssatzung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB)**

Bekanntmachung des Zweckverbandes VRR vom 30. September 2013
geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)
vom 30. Juni 2016
geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)
vom 30. März 2017

1. In § 4 Betriebsleitung wird Absatz 8 geändert und erhält folgende Fassung:

(8) Es besteht Personenidentität zwischen dem für das SPNV – Management zuständigen Abteilungsleiter der VRR AöR und dem zweiten Stellvertreter des Betriebsleiters. Der Abteilungsleiter übt die Tätigkeit des zweiten Stellvertreters des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus.

2. In § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung entfällt in Absatz 1 der Buchstabe a):

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Verbandssatzung vorbehalten sind, sowie in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere

- a) (ist entfallen)
- b) die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
- e) die Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- f) die Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
- g) die Zustimmung zum Kauf und Verkauf von Grundstücken.

3. In § 18 Inkrafttreten wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. März 2017 treten mit Wirkung zum 1. Mai 2017 in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 473

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569